

Hunde im Aargau





Inhalt

Einleitung und Statistiken

- 4 **Vorwort**
- 6 **Einleitung**
- 7 **Statistiken**

Gesetzgebung / Zuständigkeiten

- 10 **Gesetzgebung**
- 11 **Mikrochip**
- 12 **Sachkundenachweis**
- 15 **Das Hundegesetz**
- 16 **Pflichten Hundehaltende**
- 18 **Zuständigkeiten Gemeinden**
- 20 **Zuständigkeiten Kanton**

Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial

- 21 **Einleitung**
- 22 **Rasseporträts**
- 33 **Halteberechtigung**
- 35 **Ausbildung und Prüfung**

Weitere Informationen

- 37 **Die wichtigsten Fragen**
- 42 **Adressen**

Ein Blick sagt mehr
als 1000 Worte

Ein Blick sagt mehr als 1000 Worte «Keine Beleidigung würde mich so hart treffen wie ein misstrauischer Blick von meinem Hund.» Es gibt Weisheiten, die kann man nicht widerlegen. So wie diese. Hundehaltung ist Kommunikation in reinster Form: einerseits mit dem Tier, andererseits mit der Gesellschaft. Das Gespann Mensch-Hund muss eben auch in seinem unmittelbaren Umfeld unauffällig sein. Es ist darum kein Zufall, dass das erste Hundegesetz im Kanton Aargau schon vor rund 150 Jahren entstanden ist.

Heute leben im Kanton Aargau rund 41 000 Hunde und unsere moderne Gesellschaft schränkt den Freiraum für das Gespann Mensch-Hund mehr ein als noch vor 150 Jahren. Entsprechend ist heute die Rolle des Hundes eine andere, insbesondere im Freizeitbereich. Diese Broschüre ist deshalb ein hervorragendes Instrument für Sie, liebe Hundehaltende, damit Sie sich mit den speziellen Regeln des neuen Hundegesetzes von 2011 vertraut machen können.

Denn schliesslich geht es auch heute noch darum, den misstrauischen Blick unserer eigenen Hunde gar nicht erst zuzulassen –

und den unserer modernen Gesellschaft. Dafür sind wir Hundehaltende ganz alleine zuständig. Hundegesetz hin oder her.



Susanne Hochuli,
Regierungsrätin

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Hochuli'.

Der beste Freund der Aargauerinnen und Aargauer

Der Hund ist der beste Freund des Menschen. Dieses Sprichwort trifft durchaus auch auf die Aargauer Bevölkerung zu. Auf etwas mehr als 624 000 kommen gut 39 000 Hunde. Das heisst, dass praktisch jede 16. Person im Aargau einen Vierbeiner besitzt.

Waren es früher oft Jagd- und Wachhunde, die gehalten wurden, um den Menschen ihren Eigenschaften entsprechend behilflich zu sein, sind es heute Begleit- und Familienhunde, welche die Hundestatistik anführen. Allen voran der Labrador Retriever, von dem rund 3000 Exemplare in unserem Kanton leben. Die Verschiebung des Stellenwerts des Hundes beziehungsweise dessen Aufgaben und damit die Wandlung vom Gebrauchshund zum Freund verlangen nach Regeln – Regeln, die das Zusammenleben der verschiedenen Spezies überhaupt möglich machen.

Das Hundegesetz aus dem Jahr 1871 und die dazugehörige Verordnung von 1915 haben längst nicht mehr den aktuellen Bedürfnissen der Bevölkerung entsprochen. Ein neues, angepasstes Gesetz zu schaffen war dringend nötig. Das Aargauer Stimmvolk hat am 27. November 2011 mit einem Ja-Anteil von über 75 Prozent grünes Licht für das neue Hundegesetz gegeben.

In der vorliegenden Broschüre möchten wir Ihnen einen vertieften Überblick über das Hundegesetz sowie gesetzliche Bestimmungen der Tierschutz- und der Tierseuchenverordnung geben.

6

Statistiken

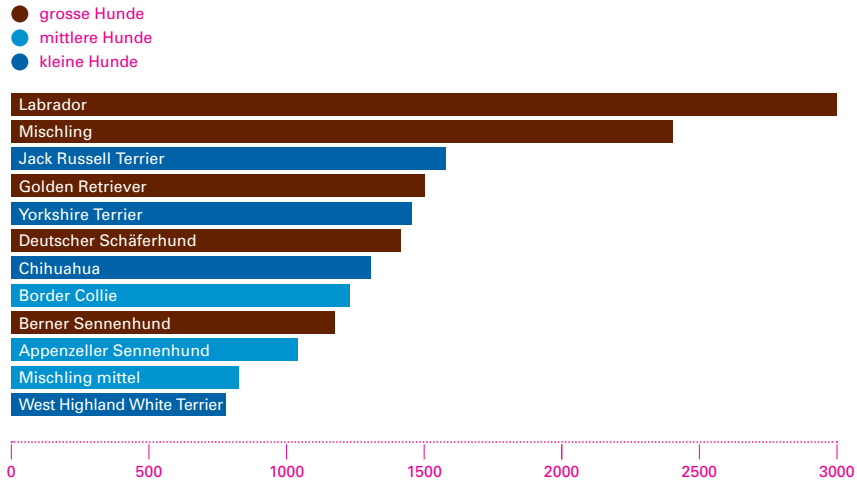
Hunde in Zahlen. In der Schweiz leben knapp 500 000 Hunde, verteilt auf zirka 12 Prozent aller Schweizer Haushalte. Herr und Frau Schweizer geben pro Jahr insgesamt rund 115 Millionen Franken für ihre Vierbeiner aus und taufen sie mit Vorliebe auf die Namen Rocky, Luna oder Snoopy.

Hunde im Aargau. Im Kanton Aargau leben laut zentraler Datenbank ANIS per 31. Dezember 2012 39 476 Hunde. Bei einer Einwohnerzahl von gut 624 000 per 30. Juni 2012 hätte also rein statistisch rund jede 16. Person einen Hund. Am beliebtesten sind Labrador Retriever mit 2976, gefolgt vom Jack Russell Terrier mit 1568 und vom Golden Retriever mit 1491. Die häufigsten Neuregistrierungen im Jahr 2012 fallen auf den Labrador Retriever mit 295 und den Chihuahua mit 249. Insgesamt wurden 4439 Hunde neu registriert.

Zahlen aus den Aargauer Gemeinden, Statistik 2012. Von allen Aargauer Gemeinden verzeichnet die Gemeinde Oftringen die höchste Anzahl Hunde (706 Hunde / 12 618 EW), gefolgt von Aarau (612/20 043). Am wenigsten Hunde leben in den Gemeinden Mandach (10/310) und Wiliberg (14/168). Statistisch gesehen am meisten Hunde pro Einwohner hat die Gemeinde Böbikon: 55 Hunde auf 161 Einwohner, damit wäre rund jede dritte Person im Besitz eines Hundes. Am wenigsten Hunde pro Kopf fallen den Gemeinden Wettingen (576/20 230) und Obersiggenthal (238/8346) zu. Dort hält statistisch gesehen jeder 35. Einwohner einen Hund.

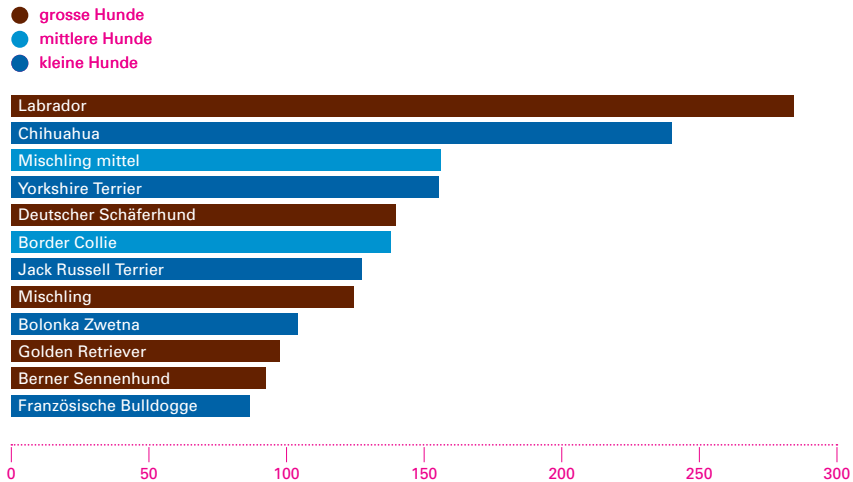
7

Die 12 beliebtesten Rassen im Aargau 2012



8

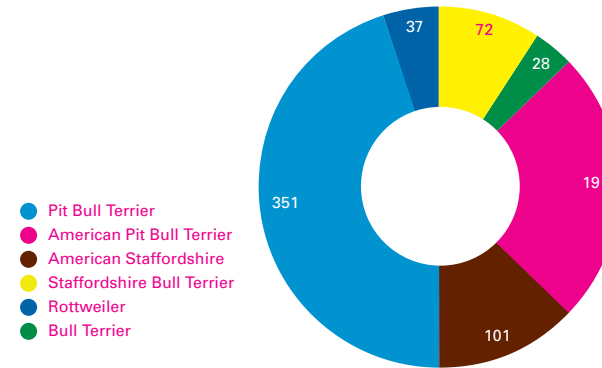
Die 12 häufigsten neu registrierten Rassen im Aargau 2012



Listenhunde im Kanton Aargau

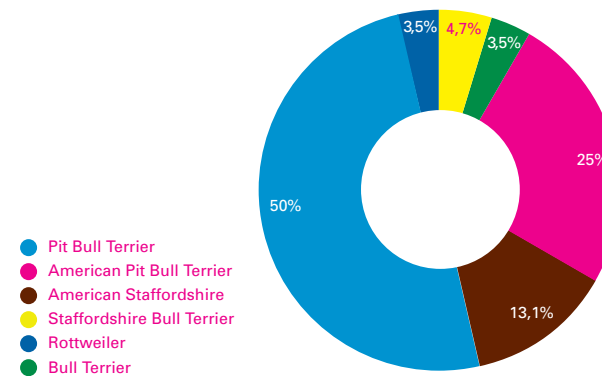
780 Listenhunde sind laut ANIS im Kanton Aargau am 31. Dezember 2012 in der zentralen Datenbank in Bern registriert: 100 American Pit Bull Terrier, 191 American Staffordshire Terrier, 101 Staffordshire Bull Terrier, 37 Bull Terrier und 351 Rottweiler.

Listenhunde Anzahl 2012 (absolut)



9

Listenhunde Anzahl 2012 in % (Neuregistrierungen)



Quellenangaben: Statistik ANIS

Die Gesetzgebung

Das Tierschutz- und das Tierseuchengesetz sind eidgenössische Gesetze. Sie gelten in der ganzen Schweiz. In der Tierschutzverordnung (TSchV) sind die artgerechte Haltung und der artgerechte Umgang mit den Tieren geregelt. In der Tierseuchenverordnung (TSV) sind unter anderem die Kennzeichnungs- und Registrierungspflichten für Tiere (Mikrochip-Pflicht für Hunde seit 1. Januar 2006) geregelt. Diese sind für den Seuchenfall (Tollwut, Vogelgrippe, Rinderwahnsinn usw.) unerlässlich. Die zuständigen Behörden können so rasch feststellen, wo welche Tiere gehalten werden und effiziente Massnahmen zum Schutz von Mensch und Tier anordnen.

Die Kantone erlassen unabhängig voneinander kantonale Gesetze wie zum Beispiel das Hundegesetz. Zudem ist der Kanton zuständig für den Vollzug des Tierschutz- und des Tierseuchengesetzes. Der Kanton Aargau, beziehungsweise die zuständige Behörde, erteilt zudem die Halteberechtigung für Listenhunde und überprüft nach entsprechender Meldung verhaltensauffällige Hunde jeglicher Rassen.

10

Die Gemeinden im Kanton Aargau sind zuständig für die Hundekontrolle und die Erhebung der Hundetaxe. Sie können im Rahmen ihrer Zuständigkeit zudem Hundehaltenden Massnahmen auferlegen und büssen.

Meldepflichten bei Zwischenfällen mit Hunden. Tierärztinnen und Tierärzte, Ärztinnen und Ärzte, Tierheimverantwortliche, Hundeausbildenden und Hundeausbilder sowie Zollorgane sind gemäss Art. 78 und 79 TSchV verpflichtet, der zuständigen kantonalen Stelle Vorfälle zu melden, bei denen ein Hund Menschen oder Tiere erheblich verletzt hat oder ein übermässiges Aggressionsverhalten zeigt. Der Kantonale Veterinärdienst überprüft nach Eingang einer Meldung den Sachverhalt und ordnet die erforderlichen Massnahmen an. Die Kantone können weitere Personen, Behörden oder Organe in die Pflicht nehmen, Vorfälle zu melden. Der Kanton Aargau regelt in § 3 Hundeverordnung (HuV), dass die Meldepflicht auch für die Gemeinden und deren Polizeiorgane gilt. Die Meldungen müssen schriftlich mit dem dafür vorgesehenen Formular erfolgen. Das Formular findet sich auf der Webseite des Kantonalen Veterinärdienstes: www.ag.ch/dgs > Verbraucherschutz > Veterinärdienst > Hunde > Verhaltensauffällige Hunde.

Mikrochip

Kennzeichnungspflicht nach Art. 16 Tierseuchenverordnung (TSV). Seit 1. Januar 2006 müssen alle Hunde mit einem Mikrochip gekennzeichnet werden. Bei Hunden, die vor diesem Termin geboren wurden, wird auch eine gut lesbare Tätowiennummer als fälschungssichere Kennzeichnung akzeptiert. Allerdings kann seit 3. Juli 2011 nur noch mit gechipten Hunden aus der Schweiz aus- und wieder eingereist werden.

Registrierungspflicht nach Art. 17 Tierseuchenverordnung (TSV). Alle Hunde müssen bei der zentralen Datenbank ANIS in Bern mit ihrer Kennzeichnungsnummer sowie Angaben zu Hund und Halter registriert werden. Als Tierhalter gilt, wer einen Hund für länger als drei Monate übernimmt. Die Registrierung muss innert zehn Tagen bei ANIS erfolgen. Neuregistrierungen sind durch einen Schweizer Tierarzt vorzunehmen, Halter- und Adressmutationen können direkt bei ANIS gemeldet werden, ebenso der Tod des Hundes.

Hunderausweis nach Art. 18 Tierseuchenverordnung (TSV). ANIS gibt den Hundehaltern einen Hunderausweis ab, auf dem die Mikrochip-Nummer sowie Angaben zu Hund und Halter aufgedruckt sind. Wer einen Hund hält, ist verpflichtet, den Organen der Seuchenpolizei und weiteren vom Kanton bestimmten Behörden den Hunderausweis vorzulegen und namentlich Auskunft über die Herkunft des Hundes zu erteilen.

11

Wer oder was ist ANIS? Die Animal Identity Service AG (ANIS) ist eine Non-Profit-Organisation, die von der Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte (GST), der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG), dem Schweizer Tierschutz (STS) und der Schweizerischen Vereinigung für Kleintiermedizin (SVK) getragen wird.

Anmeldung bei der Wohngemeinde. Gemäss § 7 Hundegesetz (HuG) sind alle Hundehaltenden verpflichtet, der Wohngemeinde bei Anmeldung des Hundes eine Kopie des Hunderausweises nach Art. 18 TSV oder eine Kopie des Heimtierausweises abzugeben. Dies dient der Prüfung, ob die ANIS-Registrierung nach Art. 17 TSV korrekt vorgenommen beziehungsweise mutiert worden ist. Die Gemeinden sind zuständig für die Hundekontrolle nach § 2 HuG.

Sachkundenachweis

Sachkundenachweis (SKN) nach Art. 68 Tierschutzverordnung (TSchV), in Kraft seit 1.9.2008

	SKN-Theorie mind. 4 Stunden	SKN-Praxis mind. 4 Stunden
Neu-Hundehalter	●	●
Hundehalter übernimmt weiteren Hund		●
Anbieter Gassi-Dienst ohne eigenen Hund	●	●
Anbieter Gassi-Dienst mit eigenem Hund		●

12

Wozu eine obligatorische Hundebildung? Im Rahmen der Ausbildung wird vermittelt, welche Grundbedürfnisse ein Hund hat, was ihm geboten werden muss, wie viel ein Hund durchschnittlich kostet und wie er im Alltag sicher und rücksichtsvoll geführt werden kann.

Wer muss den Sachkundenachweis absolvieren? Personen, die erstmals einen Hund erwerben wollen, müssen vorgängig einen Theorie-Kurs besuchen, dessen Umfang mindestens vier Stunden ist. Nach Erwerb des Hundes muss innerhalb eines Jahres ein Praxis-Kurs von ebenfalls mindestens vier Stunden absolviert werden.

Hundehaltende, die bereits einen Hund gehalten haben oder halten, müssen mit jedem neuen Hund den Praxis-Kurs innerhalb eines Jahres absolvieren.

Bei der zentralen Hundedatenbank ANIS sind zwei Personen als Halter registriert. Müssen beide den Sachkundenachweis-Kurs besuchen? Ja. Der Kurs muss laut Gesetz von der «für die Betreuung verantwortlichen Person» absolviert werden. Per Definition gelten die bei ANIS registrierten Personen beide als Hundehalter und teilen sich somit die Betreuung des Hundes. Der Sachkundenachweis wird dann für beide Hundhalter-Teams separat ausgestellt.

Was ist bei Personen, die «früher» einen Hund in der Familie gehalten haben, der jedoch nicht bei ANIS registriert war? Wer nicht nachweislich einen Hund gehalten hat, gilt als Ersthundehalter und muss den Theorie-Kurs absolvieren. Im Einzelfall entscheiden die Vollzugsstellen (Kantonaler Veterinärdienst), welche Nachweise für eine frühere Hundehaltung anerkannt werden.

Gibt es Personen, die von der Sachkundenachweis-Pflicht befreit sind? Der vom praktischen Sachkundenachweis ausgenommene Personenkreis ist in Art. 68 Abs. 2 TSchV klar festgelegt: SKN-Trainer und Spezialisten für die Abklärung von Verhaltensauffälligkeiten bei Hunden. Alle anderen Berufsgruppen müssen den Sachkundenachweis absolvieren.

Kann man sich von der Sachkundenachweis-Pflicht befreien lassen? Nein. Die Tierschutzverordnung sieht keine Befreiungsgründe vor. Im Einzelfall kann der Veterinärdienst von der Ausbildungspflicht absehen, allerdings nur auf ein schriftliches Gesuch hin, dem ein Arzt- oder Tierarztzeugnis beiliegen muss. Der Veterinärdienst berücksichtigt bei seiner Entscheidung tierschutzrelevante Aspekte.

13

Wie finde ich Hundetrainer in meiner Region, die den Sachkundenachweis anbieten? Das Bundesamt für Veterinärwesen (BVET) unterhält eine Datenbank, in der alle Hundetrainer aufgenommen werden, die von einer BVET-anerkannten Ausbildungsstätte als Sachkundenachweis-Trainer gemeldet werden: <http://bvet.bytx.com/plus/trainer>.

Welche Inhalte werden im Theorie-Kurs vermittelt? Hundeverhalten, -entwicklung, -kommunikation, Rassekunde, wie lernen Hunde, Problemverhalten Hund, Verhaltenscodex Hundehalter, Gesundheit des Hundes, Pflege, Fütterung, gesetzliche Grundlagen.

Welche Inhalte werden im Praxis-Kurs vermittelt? Bedürfnisse des Hundes tierschutzkonform abdecken, Verhaltenscodex, Auslastungs-, Beschäftigungs- und Erziehungshilfen für den Alltag.

Welche Personen – ausser dem Hundehalter – müssen ebenfalls einen Sachkundenachweis vorweisen können? Alle Personen, die regelmässig Gassi-Dienste gegen Bezahlung anbieten. Auch hier gilt: Wer noch nie im Besitz eines Hundes war, muss den Theorie- und den Praxis-Kurs besuchen. Wer selbst einen Hund hat, muss ausschliesslich den Praxis-Kurs absolvieren. Gassi-Gänger ohne eigenen Hund müssen den Praxis-Kurs mit einem Leihhund besuchen.

Das Hundegesetz im Überblick

Mit dem neuen Gesetz, das per 1. Mai 2012 in Kraft getreten ist, werden die Hundehalterinnen und Hundehalter vermehrt in die Pflicht genommen. Sie sind aufgefordert, ihren Hund so zu halten, dass Menschen und Tiere nicht gefährdet oder übermässig belästigt werden. Für ein verantwortungsvolles Miteinander und zum Schutz von Landschaft und Umwelt ist mit dem neuen Hundegesetz auch das Aufnehmen des Hundekots in Siedlungs- und Landwirtschaftsgebieten sowie entlang von Strassen und Wegen obligatorisch geworden. Uneinsichtige Hundehaltende können unmittelbar mit einer Ordnungsbusse belegt werden.

Hundekontrolle. Zudem muss jeder Hundehalter bei der Anmeldung des Hundes bei der Wohngemeinde automatisch eine Kopie des Heimtier- oder Hundeausweises abgeben und einen Nachweis darüber, dass er den Sachkundenachweis besucht und erfolgreich abgeschlossen hat. Der Sachkundenachweis ist für alle Hundehalterinnen und Hundehalter obligatorisch, die ihren Hund nach dem 1. September 2008 erworben haben oder erwerben.

Hundetaxe. Die Hundetaxe ist kantonal geregelt und wird wie bis anhin von den Gemeinden erhoben. Die Hundemarken sind mit dem neuen Gesetz hinfällig. Die Praxis hat gezeigt, dass weniger als 50 Prozent der Hunde die Marke sichtbar am Halsband getragen haben. Zudem kann seit der Kennzeichnungspflicht, die per 1. Juni 2006 in Kraft getreten ist, jeder Hund anhand seines Mikrochips identifiziert und seinem Halter zugeordnet werden.

Rassenliste. Neu verfügt auch der Kanton Aargau über eine Rassenbeziehungsweise Rassentypenliste. Um einen sogenannten Listenhund halten zu dürfen, muss vor Anschaffung des Hundes beim Kantonalen Veterinärdienst eine Halteberechtigung beantragt werden. Hund und Halter unterliegen einer obligatorischen Ausbildungs- und Prüfungspflicht. Stand 2012 sind folgende Rassentypen bewilligungspflichtig: Bull Terrier, Staffordshire Bull Terrier, American Staffordshire Terrier, American Pit Bull Terrier und Rottweiler. Dies gilt auch für alle Kreuzungstiere mit einer der vorgenannten Rassen.

Allgemeine Pflichten Hundehaltende gemäss § 5 Hundegesetz (HuG)

Hundehaltende sind verpflichtet, ihren Hund so zu halten, dass Menschen und Tiere nicht gefährdet oder übermässig belästigt (Lärm-, Geruchsemission) werden. Sie müssen zudem ihren Hund jederzeit unter ihrer Aufsicht und Kontrolle halten. Es besteht eine Hundekot-Aufnahme- und Entsorgungspflicht. Dies gilt insbesondere in Siedlungs- und Landwirtschaftsgebieten sowie auf Strassen und Wegen. Hundehaltende haben weiter dafür zu sorgen, dass Dritte, denen der Hund anvertraut wird, in der Lage sind, die Hundehalterpflichten wahrzunehmen.

Jagdverordnung: Hunde sind während der Setzzeit vom 1. April bis 31. Juli im Wald und am Waldrand an der Leine zu führen.

Weiter sind von Gemeinden bezeichnete Hundeverbotzonen und örtlich beschränkte Leinenpflicht zu beachten sowie gesonderte Erlasse in Bezug auf die Naturschutzgesetzgebung.

16

Anmeldung bei der Wohngemeinde (§ 5 HuV). Personen, die einen Hund halten oder für länger als drei Monate übernehmen, gelten als Hundehaltende. Sie müssen den Hund innert zehn Tagen bei ihrer Wohngemeinde anmelden, die Hundetaxe bezahlen sowie den Hunde- oder Heimtierausweis abgeben und falls erforderlich den Nachweis über den absolvierten Sachkundenachweis erbringen.

Aufsicht und Verantwortung (§ 6 HuV). Es ist verboten, Hunde unbeaufsichtigt frei laufen zu lassen. Zudem hat die mit der Aufsicht über einen Hund betraute Person mit allen möglichen Mitteln einzugreifen, wenn dieser einen Menschen oder ein Tier angreift.

Bissige Hunde (§ 9 HuV). Hunde, die Menschen oder andere Hunde gefährden könnten, müssen im öffentlich zugänglichen Raum einen Maulkorb tragen und sind an der Leine zu führen.

Förderung aggressiven Verhaltens (§ 10 HuV). Es ist verboten, Hunde auf Menschen oder Tiere zu hetzen oder absichtlich zu reizen.

Hundetaxe

Gemäss § 21 Hundeverordnung (HuV). Für das Halten eines mehr als drei Monate alten Hundes ist bei der Wohngemeinde eine Hundetaxe zu entrichten. Die Hundetaxe wird jährlich im Mai erhoben. Wird ein Hund zwischen dem 31. Oktober und dem 30. April taxpflichtig, ist die Hälfte der Taxe zu entrichten. Wer nach Bezahlung der Hundetaxe einen Hund ersetzt oder innerkantonale Wohnsitzgemeinde ändert, hat für das laufende Jahr keine weitere Abgabe zu entrichten.

Befreiung Hundetaxe gemäss § 22 Hundeverordnung (HuV). Befreit sind im Einsatz stehende

- Sanitätshunde*,
- Lawinen-, Katastrophen- und Flächensuchhunde,
- Blindenführhunde,
- Schweisshunde,
- Diensthunde,
- zu vermittelnde Hunde in Tierheimen (§ 16 HuG).

Um von der Hundetaxe befreit werden zu können, muss bei Sanitätshunden ein SKG-Leistungsheft mit eingetragener Prüfung vorgewiesen werden. Für Lawinen-, Katastrophen und Flächensuchhunde muss jährlich ein aktueller Einsatznachweis der REDOG oder der Alpinen Rettung Schweiz (ARS) vorgewiesen werden. Hunde, die bei Personen mit eingeschränkter Sehfähigkeit oder körperlicher Einschränkung im Einsatz stehen, sind von der Taxe befreit, wenn ein Nachweis der Stiftung Schweizerische Schule für Blindenführhunde in Allschwil oder von der Organisation «Le Copain» beigebracht werden kann. Schweisshunde müssen durch eine Jagdgesellschaft akkreditiert sein und für Diensthunde gilt der jährliche Einsatznachweis von Armee, Grenzwachtkorps oder Polizei.

Nicht befreit sind

- Therapie- und Sozialhunde,
- Hunde, die bei privaten Sicherheitsdiensten oder in ausländischen Rettungshundestaffeln eingesetzt werden,
- Hüte- und Schutzhunde.

*Änderung im Zug der Revision HuV vorbehalten.

Teil 2: Gesetzgebung / Zuständigkeiten

17

Zuständigkeiten Gemeinden ...

... nach § 2 HuG

1. ANIS-Überprüfung anhand des Hunderausweises, Heimtierausweises oder Impfbüchleins (Mikrochip-/Tätowier-Nummer des Hundes, § 7 HuG).
2. Überprüfung Sachkundenachweis nach Art. 68 TSchV (§ 7 HuG).
3. Hundetaxe erheben (§ 16 HuG, § 21 und 22 HuV).
4. Genügend Entsorgungsmöglichkeiten für Hundekot zur Verfügung stellen.
5. Kostenübernahme für die Unterbringung und Pflege von Findelhunden während längstens zwei Monaten (§ 8 HuG).

18

... nach § 5 HuG

1. Die Gemeinden können ergänzende Bestimmungen mit lokalem Bezug erlassen, zum Beispiel Hundeverbotzonen (Friedhof, Schwimmbad, Schulareal usw.) und/oder örtlich beschränkte Leinenpflicht (Schulareal usw.). Diese Bestimmungen müssen gemäss § 1 Abs. 3 HuV im amtlichen Publikationsorgan publiziert werden.
2. Die Gemeinden ordnen im Rahmen ihrer Zuständigkeit bei Verletzung von Hundehalterpflichten Massnahmen gemäss § 18 Abs. 1 lit. a–d HuG an.

Zum Zuständigkeitsbereich der Gemeinden gehören die sogenannten lästigen Hunde wie zum Beispiel

- Streuner,
- Kläffer (übermässiges und andauerndes Bellen),
- unerzogene Hunde, die Passanten und/oder andere Hunde belästigen.

... nach § 3 HuV

Die Gemeinde meldet dem kantonalen Veterinärdienst ...

- ... den Wegzug von Personen, gegen die Massnahmen gemäss § 9 Abs. 2 HuV verfügt wurden (verhaltensauffällige Hunde);
- ... eingegangene Meldungen von ausserkantonale verfügten Massnahmen zum Schutz von Menschen und Tieren;
- ... Hundehaltende, die nicht über den Sachkundenachweis nach Art. 68 TSchV verfügen;
- ... Haltende eines Hundes mit erhöhtem Gefährdungspotenzial ohne kantonale Bewilligung;
- ... Hunde, die Menschen oder Tiere erheblich verletzt haben oder ein übermässiges Aggressionsverhalten zeigen (nach Art. 78 Abs. 1 TSchV).

19

Zuständigkeiten Kanton (§ 3 HuG)

1. Der Kanton sorgt unter Mitwirkung der Gemeinden für den Vollzug der eidgenössischen Tierschutz- und Tierseuchengesetzgebung:

- Sachkundenachweis nach Art. 68 TSchV einfordern, wenn der Hundehaltende erfolglos von der Gemeinde gemahnt worden ist.
- Durchsetzung der Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht nach Art. 16 und 17 TSV (Mikrochip, Registration bei der zentralen Hundedatenbank ANIS in Bern).

2. Bestehen Hinweise, dass ein Hund eine Gefahr für Menschen oder Tiere darstellt (verhaltensauffällige Hunde gemäss § 9 HuG), überprüft die zuständige kantonale Behörde (Veterinärdienst) den Sachverhalt und trifft die erforderlichen Massnahmen wie zum Beispiel Überprüfung der Haltung des Hundes, Ausbildungspflicht und/oder Wesens-test oder Leinen- und/oder Maulkorbpflicht anordnen.

3. Für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial (§ 10 HuG) ist eine Halteberechtigung erforderlich. Der kantonale Veterinärdienst prüft die Anträge und entscheidet darüber, ob eine Halteberechtigung erteilt wird oder nicht.

4. Ausbildungsstätten, die spezielle Erziehungskurse für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial anbieten dürfen, werden ebenfalls vom Kantonalen Veterinärdienst überprüft und dieser erteilt entsprechende Bewilligungen.

5. Der Kanton ist zudem zuständig für die Prüfung und finanzielle Unterstützung von Kampagnen und Projekten, welche nachhaltig für einen sicheren, verantwortungsbewussten und tiergerechten Umgang mit dem Hund stehen (zum Beispiel Prevent a bite → Projekt, das Kinder im Umgang mit Hunden schult).

20

Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial (Listenhunde)

In Zusammenhang mit Rassenlisten wird in den Medien und der breiten Öffentlichkeit oft von «Kampfhunden» gesprochen. Was aber ist ein Kampfhund? Dieser Begriff bezeichnete ursprünglich keine bestimmte Hunderasse, sondern Hunde, die früher für Tierkämpfe oder als Kriegshunde gezüchtet und eingesetzt worden waren. Für diese Zwecke wurden häufig bullartige Terrier und molossoide Hundetypen verwendet.

Heute werden landläufig Rassen und Rassetypen als Kampfhunde bezeichnet, die zu den Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotenzial zählen. Die «Kampfbereitschaft» stellt zwar längst kein Zuchtziel mehr dar, jedoch können eine unsachgemässe Zucht, Aufzucht und Haltung dieser Hunderassen und Rassetypen die Hunde potenziell gefährlich werden lassen.

Der Kanton Aargau hat deshalb mit Einführung des Hundegesetzes eine Bewilligungspflicht für folgende Hunde eingeführt: American Pit Bull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bull Terrier, Bull Terrier und Rottweiler. Betroffen davon sind auch alle Mischlinge sowie Kreuzungstiere mit oder von diesen gelisteten Rassen.

Im Kanton Aargau werden laut zentraler Datenbank ANIS per 31. Dezember 2012 780 Hunde gehalten, die einem Rassetyp mit erhöhtem Gefährdungspotenzial angehören, wobei am meisten Rottweiler beziehungsweise Rottweiler-Mischlinge verzeichnet sind.

21

Rasseporträts
(die fünf Listenhunde
im Kanton Aargau)

Bull Terrier



Ursprungsland: Grossbritannien
FCI-Gruppe: 3 (Terrier), Sektion 3, bullartige Terrier
Grösse: unbegrenzt

Teil 3: Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial

Bull Terrier

Herkunft und Geschichtliches. Die Zucht des Bull Terriers nahm in Mittelengland ihren Anfang und damit an den Orten der grossen Kohlezentren und Porzellanmanufakturen, wo einst auch die Tierkämpfe eine Monopolstellung genossen und das Aufeinanderhetzen verschiedenster Tiere in Verbindung mit erstrebten Wettgewinnen eine beliebte Abwechslung des Volkes war. Um Hundekämpfe durch Schnelligkeit, Mut und Aggressivität spektakulärer zu machen, wurde eine kleine, bewegliche und leistungsfähige Hunderasse gesucht. So entstand der Bull Terrier als eine Kreuzung zwischen der englischen Bulldogge alten Typs, dem später ausgestorbenen White English Terrier und vermutlich dem Dalmatiner.

Heute: Familien- und Begleithund. Hundekämpfe sind seit 1835 offiziell verboten. Grosse Zuchtverbände züchten heute Bull Terrier als Familienhunde. Dabei fällt auf, dass der Bull Terrier im Vergleich zu anderen Rassen so gut wie überhaupt nicht durch aggressives Verhalten auffällt und im Allgemeinen als sehr friedliebend und gemütlich gilt.

Ein einzigartiges Merkmal ist sein «downface» (divergierende Kopflinien) und der eiförmige Kopf. Dies unterscheidet den Bull Terrier von heute zum früheren Bull-and-Terrier-Typ und geht auf einen Züchter zurück, der die sogenannte römische Nase als Schönheitsmerkmal hervorgezüchtet hatte.

Für Bull Terrier gibt es im Rassestandard keine Grössen oder Gewichtsbeschränkungen. Seit der Entstehung der Rasse als Ausstellungshund gab es sie in verschiedenen Grössen. Die besonders kleinen Tiere wurden als Toy Bull Terrier bezeichnet und separat gewertet. Sie waren weniger verbreitet als die grösseren Bullterrier. Am 5. Juli 2011 wurde die Rasse Miniature Bull Terrier offiziell von der FCI eingetragen. In der Schweiz wird der «Mini-Bully» lediglich im Kanton Basel-Stadt als bewilligungspflichtige Rasse geführt.

American Pit Bull Terrier (Pitbull)



Ursprungsland: USA
FCI: nicht anerkannt
Grösse: unbegrenzt

Teil 3: Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial

American Pit Bull Terrier (Pitbull)

Entstehung und Geschichte. Der American Pit Bull Terrier (APBT) ist auf Kreuzungen von Bulldogge und Terrier zurückzuführen. Diese Kreuzungen wurden für Rattenfänger-Wettbewerbe eingesetzt. Bei solch einem Wettkampf wurde darauf gewettet, wie schnell ein Hund eine bestimmte Anzahl von Ratten töten konnte. Ein weiterer Einsatz war der in England und Irland ausserordentlich populäre Hundekampf (Hund gegen Hund) bis zum Verbot aller Tierkämpfe in England im Jahr 1835. Mit «pit» wurde die Arena für Hundekämpfe bezeichnet, was sich im Rassenamen wiederfindet.

In den USA gewannen diese Hunde noch vor dem Bürgerkrieg grosse Popularität. 1898 begründete Mr. C. B. Bennett den United Kennel Club (UKC). Dies war der erste Verein, der die neue Rasse American Pit Bull Terrier eintrug. Der UKC veröffentlichte sowohl einen Rassestandard als auch Regeln für Hundekämpfe. Dieser UKC existiert noch heute, betreut den APBT und viele andere Rassen.

1936 trennten sich die Wege des American Pit Bull Terriers und des American Staffordshire Terriers, die bis dahin als eine Rasse gegolten hatten. Der American Staffordshire Terrier wurde vom American Kennel Club (AKC) anerkannt und als offizielle Rasse registriert. Der AKC nahm deutlich Abstand von der blutigen Vergangenheit der Rassegeschichte und selektierte in der Folge im Zuchtgeschehen die Hunde auf Schönheit und Wesensstärke.

26

American Staffordshire Terrier

Ursprung und Herkunft. Der American Staffordshire Terrier und der Staffordshire Bull Terrier sind beide Nachfahren der Bull-and-Terrier-Schläge, die zu Beginn des 19. Jahrhunderts in den englischen Midlands, vornehmlich im Black Country um Stafford für verschiedenste Arten von «blood sports» gezüchtet wurden.

Die Züchter definierten ihr Zuchtziel ganz klar. Sie suchten nach einem extrem mutigen Hund, hartnäckig, ausdauernd, scharf, schnell und intelligent. Sie fanden ihren Wunschhund in der Nachzucht aus Paarungen von Bulldog und Terrier. Getestet wurden diese Hunde in der «pit», einer kleinen Arena, in der es galt, Ratten in kürzester Zeit zu töten, oder im Kampf gegen Dachse oder Hund gegen Hund zu reüssieren. 1835 wurde jegliche Art von Hundekämpfen verboten.

Nach dem Ende des Amerikanischen Bürgerkriegs 1865 wanderten viele Arbeiter aus den englischen Ballungszentren in die Neue Welt, sprich Amerika, aus, um dort ihr Glück zu versuchen. Was lag näher, als auch den nützlichen und anhänglichen Vierbeiner mitzunehmen?

In der Neuen Welt. Schon bald begannen einige Einwanderer, die ihre Bull and Terrier zum Bewachen von Haus, Hof, Familie und Vieh benötigten, ihre Hunde grösser zu züchten. Damit verbesserten sie die Überlebenschancen ihrer Hunde im Kampf gegen Wölfe und Kojoten. Zu diesem Zweck wurden gezielt grosse Zuchttiere ausgesucht oder eventuell sogar Airdale oder Irish Terrier eingekreuzt. Bei aller Wehrhaftigkeit gegen unerwünschte Eindringlinge waren diese Hunde aber für ihre Familie und Freunde verlässliche, liebevolle Hausgenossen.

Namenswirrwarr bis zur Anerkennung. Kaum eine andere Hunderasse hatte in ihrer Entstehungsgeschichte so viele verschiedene Namen wie der American Staffordshire Terrier. Einige Beispiele sind: Half and Half, Bull and Terrier, Brindle Bull Dog, Yankee Terrier, American Bull Terrier oder Staffordshire Terrier.

Als 1974 der AKC den Staffordshire Bull Terrier aus England offiziell anerkannte, wurden die Verantwortlichen des STCA (Staffordshire Terrier Club of America) gebeten, den Namen in American Staffordshire Terrier abzuändern, um weitere Verwechslungen zu vermeiden.

27

American Staffordshire Terrier



28

Ursprungsland: USA
FCI-Gruppe: 3 (Terrier), Sektion 3, bullartige Terrier
Grösse: 43 – 48 cm

Rottweiler



29

Ursprungsland: Deutschland
FCI-Gruppe: 2 (Schnauzer und Pinscher, Molosser und Schweizer Sennenhunde), Sektion 2.1, Molosser, doggenartige Hunde
Grösse: 56 – 68 cm

Teil 3: Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial

Rottweiler

Geschichte und Herkunft. Über die Herkunft des Rottweilers bestehen die verschiedensten Ansichten. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die besondere Eignung des Rottweilers im Treiben von Vieh bestand und offensichtlich diese Tätigkeit in der zurückliegenden Zeit hauptsächlich ausgeführt wurde, sind die Urahnen der Rottweiler in den damaligen römischen Legionen zu finden. Die Römer setzten Hunde als Herden- und Treibhunde ein. Diese Hunde beschützten die Menschen und das Vieh.

Im Verlauf des 19. Jahrhunderts wurden die römischen Hunde mit bodenständigen Hirtenhunden verschiedenster Arten gepaart. Im Verlauf von mehreren Jahrzehnten wurden diese Hunde auf Lebstüchtigkeit, Intelligenz, Ausdauer und Treibeigenschaften gezüchtet. Sie wurden somit unentbehrliche Helfer der Viehhändler und Metzger. Am häufigsten waren diese Hunde um die damalige Reichsstadt Rottweil verbreitet, die deshalb zur Namensgeberin der Rasse wurde.

Rottweil war im 19. Jahrhundert ein ausgesprochenes Viehhandelszentrum, von wo Rinder und Schafe vor allem in den Breisgau, ins Elsass und ins Neckartal getrieben wurden. Bei solchen Herdenzügen benötigte man zu Zeiten, wo es Räuber oder Wölfe gab und weite Landstriche kaum besiedelt waren, kräftige, ausdauernde, ruhige und kluge Hunde. Ein richtiger Metzger aus Rottweil und Umgebung hatte gewöhnlich gleich mehrere Rottweiler, denn in den Händen der Metzger lag der Viehhandel hauptsächlich. Durch das Aufkommen von Eisenbahn und anderen Transportmitteln wurde der Rottweiler seiner nützlichen Aufgabe entledigt.

Vom Viehhund zum Polizei- und Familienhund. Erst zu Beginn des 20. Jahrhunderts erinnerte man sich an die hervorragenden Charaktereigenschaften des Rottweilers. Der hohe Gebrauchswert dieser Rasse wurde im Polizeidienst erprobt, und im Jahr 1910 wurde der Rottweiler als Polizeihunderasse anerkannt.

Das Zuchtziel sind heute gesunde, selbstsichere und freundliche Gebrauchs-, Dienst- und Familienhunde. Der Rottweiler braucht eine konsequente Führung und körperliche sowie geistige Auslastung.

Staffordshire Bull Terrier



Ursprungsland: Grossbritannien
FCI-Gruppe: 3 (Terrier), Sektion 3, bullartige Terrier
Grösse: 35,5 – 40,5 cm

Teil 3: Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial

Staffordshire Bull Terrier

Ursprung und Herkunft. Jeder Hund, ganz egal ob Herden-, Hüte- oder Jagdhund, hatte in den Anfängen der gezielten Hundezucht eine für ihn spezifische Aufgabe zu erfüllen. Kaum ein Tier wurde bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts aus purer Freude an der Kreatur gehalten, denn dazu fehlte meist das nötige Geld.

So verhält es sich auch beim Staffordshire Bull Terrier: Die Gegend um Stafford, in der Mitte von England, auch Black Country genannt, war im 19. Jahrhundert das Zentrum der englischen Kohleminen und Eisenhütten. Die Arbeit unter Tag war hart und kaum entlohnt. Selbst Kinder mussten mithelfen, die Familie zu ernähren. Und Hunde konnten nur gehalten werden, wenn auch diese zur Aufbesserung der finanziellen Situation beitragen konnten.

Bull and Terrier. Zu diesem Zweck eigneten sich Kreuzungen aus den Bulldog- und Terrierlinien besonders gut. Sie konnten «ihr» Geld in der Tierkampfarena («pit») verdienen, indem sie entweder auf Ratten oder Artgenossen gehetzt wurden. Die Hunde waren bekannt für ihr stabiles Nervenkostüm, ihre Wendigkeit und ihren Mut, den sie teilweise auch gegenüber Bullen unter Beweis stellen mussten. Trotz allem galten sie als äusserst menschenfreundlich, mussten sie doch jederzeit von ihrem Gegner getrennt werden können und wurden sie – wegen beschränkter Platzverhältnisse – zu Hause in der Familie gehalten. Diese Eigenschaft war es denn auch, welche die Rasse nach dem Tierkampfverbot ab 1835 vom Aussterben bewahrt hat. Im Ursprungsland England gehört der Staffordshire Bull Terrier heute zu den zehn beliebtesten Hunderassen.

32

Halteberechtigung

Das neue Hundegesetz und dessen Verordnung regeln das Halten von Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotenzial. Als solche gelten: American Staffordshire Terrier, Bull Terrier und American Bull Terrier, Staffordshire Bull Terrier, Pit Bull Terrier und American Pit Bull Terrier sowie Rottweiler. Betroffen sind auch alle Kreuzungstiere dieser Rassen und alle Hunde, deren Erscheinungsbild vermuten lässt, dass sie von einem Rasetyp mit erhöhtem Gefährdungspotenzial abstammen. Gemäss § 10 Abs. 1 HuG bedarf das Halten eines oben erwähnten Rasetyps vorgängig einer Halteberechtigung durch den Kanton.

Voraussetzungen, um eine Halteberechtigung beantragen zu können:

- Mindestalter 18 Jahre (Kopie ID oder Pass und für ausländische Antragsteller eine Kopie der Aufenthaltsgenehmigung).
- Keine Verurteilung wegen Delikten, die einen verantwortungsbewussten Umgang mit dem Hund als fragwürdig erscheinen lassen, oder deswegen in laufender Strafuntersuchung (aktueller Strafregisterauszug).
- Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung (Decksumme mindestens eine Million Schweizer Franken).
- Nachweis über kynologische Fachkenntnisse (zum Beispiel Hundenerfahrung).
- Persönliche und finanzielle Verhältnisse bieten Gewähr für eine artgerechte und verantwortungsvolle Hundehaltung.
- Herkunftsnachweis des Hundes (Bestätigung des Züchters, des Tierheims, des Hundehalters, der den Hund verkauft).
- Nachweis des Wohnungs-/Hausvermieters, dass die Haltung eines Hundes mit erhöhtem Gefährdungspotenzial erlaubt ist.

33

Ablauf Halteberechtigungsantrag stellen. Hundehalterinnen und Hundehalter füllen das Formular «Halteberechtigung neuer Listenhund» aus. Wenn jemand aus einem anderen Kanton oder dem Ausland mit einem bestehenden Listenhund zuzieht, hat er das Formular «Halteberechtigung bestehender Listenhund» auszufüllen. Die Formulare sind unter folgendem Pfad abrufbar: www.ag.ch/dgs > Verbraucherschutz > Veterinärdienst > Hunde > Halteberechtigung Listenhunde.

Die vorgängig erwähnten Dokumente sind dem Antrag beizulegen. Unvollständig eingereichte Anträge werden nicht bearbeitet.

In der Regel erhält der Antragsteller innert einer Woche eine entsprechende Antwort des Veterinärdienstes in Form einer Ablehnung des Gesuchs oder einer provisorischen Halteberechtigung. Die Rechnung über die Gebühr von 100 bis 150 Franken wird separat zugestellt. Sobald diese bezahlt ist und alle geforderten Dokumente eingereicht sind, wird eine zweite provisorische Halteberechtigung ausgestellt. Diese wird in eine definitive Halteberechtigung umgewandelt, sobald der Ausbildungs- und Prüfungspflicht gemäss § 12 Abs. 1 lit. a und b HuG erfolgreich nachgekommen wurde.

Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial – Ausbildung und Prüfung

Das Ausbildungs- und Prüfungsreglement ist in der Hundeverordnung geregelt (Anhang 1). Dieses Reglement kann unter dem Pfad www.ag.ch/dgs > Verbraucherschutz > Veterinärdienst > Hunde > Ausbildung Listenhunde eingesehen werden.

Der Kursumfang umfasst einen dreistündigen Theorie-Teil über

- rassenspezifische Merkmale,
- Erkennen von Anzeichen von Aggression,
- richtiges Verhalten in potenziellen Konfliktsituationen.

und einen Praxis-Teil von mindestens 10 x 50 Minuten Training. Diese Lektionen dienen als Vorbereitung für die Prüfung, die dem praktischen Teil des Hundehalterbrevets des Kantonalverbands Aargauer Kynologen (KVAK) entspricht. In zwölf Übungen werden Alltagssituationen sowie die Bindung und der Umgang mit dem Hund überprüft.

Die Übungen sind wie folgt gegliedert:

1. Aussteigen lassen des Hundes aus dem Auto.
2. Überqueren einer Strasse.
3. Grundkommandos: Sitz, Platz, Warten, Fuss.
4. Abrufen des Hundes unter Ablenkung.
5. Kreuzen eines Passanten mit Kinderwagen.
6. Anbringen eines Notfall- und eines Gittermaulkorb.
7. Kreuzen eines anderen Hundes.
8. Handling (Chip ablesen, zeigen von Zähnen, Pfoten, Ohren).
9. Manipulation am Hund (Pfote verbinden).
10. Wegnehmen einer Ressource durch den Halter.
11. Kreuzen eines Joggers oder Fahrradfahrers.
12. Sozialkompetenz im Publikumsverkehr (nachgestellter Restaurantbesuch).

Informationen zu den einzelnen Übungen sowie Prüfungstermine, an die sich der Hundehaltende selbstständig anmelden muss, finden sich auf der Webseite des KVAK (www.kvak.ch).

Nebst dem KVAK hat auch der Schweizerische Rottweiler Club eine Bewilligung, Prüfungen durchzuführen. Informationen unter www.rottweilerhunde-club.ch.

Eine Liste mit anerkannten Ausbilderinnen und Ausbildern für den speziellen Erziehungskurs für Listenhunde findet sich unter www.ag.ch/dgs > Verbraucherschutz > Veterinärdienst > Hunde > Halteberechtigung Listenhunde.

Die wichtigsten Fragen zum Hundegesetz

Welche Pflichten haben die Hundehaltenden nach neuem Hundegesetz? Sie ...

... sind verpflichtet, ihren Hund so zu halten, dass dieser weder Mensch noch Tier übermässig belästigt oder gefährdet;
 ... dürfen ihre Hunde nicht unbeaufsichtigt laufen lassen;
 ... haben störendes andauerndes Gebell ihres Hundes zu vermeiden;
 ... müssen sicherstellen, dass Drittpersonen, denen der Hund anvertraut wird, diesen auch führen können;
 ... müssen den Hundekot aufnehmen und entsorgen;
 ... sind verpflichtet, ihren Hund (ab drittem Lebensmonat) bei ihrer Wohngemeinde anzumelden und die Hundetaxe zu bezahlen. Zudem müssen bei der ANIS Namens- und Adressänderungen, ein allfälliger Halterwechsel sowie der Tod des Hundes gemeldet werden;
 ... müssen bei der Anmeldung des Hundes bei der Wohngemeinde eine Kopie des Hundeausweises (oder Heimtier- oder Impfpass) gemäss Art. 18 der Eidgenössischen Tierseuchenverordnung sowie eine Kopie des Sachkundenachweises gemäss Art. 68 der Tierschutzverordnung abgeben;
 ... müssen für einen Hund eines Rassetyps mit erhöhtem Gefährdungspotenzial vorgängig beim kantonalen Veterinärdienst eine Halteberechtigung beantragen.

Wer ist für den Vollzug des Hundegesetzes verantwortlich?

Die einzelnen Gemeinden.

Welche Pflichten haben die Gemeinden zu erfüllen? Sie ...

... führen die Hundekontrolle (Überprüfung ANIS mittels Mikrochip-Nummer, Hundehaltende sind verpflichtet, eine Kopie des Hundeausweises, des Heimtierausweises oder des Impfausweises abzugeben);
 ... überprüfen, ob die Hundehaltenden ihrer Pflicht gemäss Art. 68 Tierschutzverordnung nachgekommen sind und über den Sachkundenachweis verfügen;
 ... erheben die Hundetaxe;
 ... ordnen Hundeverbotzonen und Leinenpflicht in bestimmten Gebieten an (zum Beispiel Schulanlage, Friedhof usw.);
 ... ordnen im Rahmen ihrer Zuständigkeit bei Verletzung von Hunde-

halterpflichten Massnahmen wie zum Beispiel Ausbildungs- oder Leinenpflicht usw. an;
 ... bringen Findelhunde unter und kommen während längstens zwei Monaten für deren Kosten auf (Vorbehalten bleibt die Kostenpflicht der Hundehaltenden);
 ... sorgen für genügend Hundekot-Entsorgungsmöglichkeiten.

Welche Aufgaben obliegen dem Kanton?

- Vollzug der Bestimmungen über gefährliche Hunde (verhaltensauffällige Hunde und Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial),
- Vollzug der eidgenössischen Tierschutz- und Tierseuchengesetzgebung unter Mitwirkung der Gemeinden.

Wer muss einen Sachkundenachweis absolvieren? Alle Personen, die sich nach dem 1. September 2008 einen Hund anschaffen/angeschafft haben. Wer noch nie einen Hund hatte, muss den Theorie- und den Praxis-Kurs besuchen, wer bereits Hunde gehalten hat, lediglich den Praxis-Kurs.

Kann man sich vom Sachkundenachweis befreien lassen? Nein. Ausnahmen sind in Art. 68 TSchV abschliessend geregelt: Hundetrainer und -trainerinnen, die den Sachkundenachweis unterrichten dürfen sowie Spezialisten zur Abklärung von Verhaltensauffälligkeiten bei Hunden (Verhaltenstierärzte).

Was ist ANIS? Die Animal Identity Service AG, kurz ANIS, ist die zentrale Heimtierdatenbank mit Sitz in Bern. Es ist eine Non-Profit-Organisation, die getragen wird von der Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte (GST), der Schweizerischen Kynologische Gesellschaft (SKG), vom Schweizer Tierschutz (STS) und von der Schweizerischen Vereinigung für Kleintiermedizin (SVK). Alle Hunde müssen bei der ANIS-Datenbank in Bern registriert sein.

Ist die Tätowier-Nummer als Kennzeichnung auch noch zulässig? Hunde, die vor dem 1. Januar 2006 geboren wurden, müssen nicht nachgechipt werden. Die Tätowier-Nummer **muss** allerdings korrekt bei der ANIS registriert sein. Reise ins Ausland: Seit Juli 2011 müssen alle Hunde für den Grenzübertritt (zum Beispiel Urlaub mit Hund) gechipt sein.

Gibt es einen generellen Leinenzwang für alle Hunde? Nein. Die Gemeinden können jedoch eine örtlich beschränkte Leinenpflicht (zum Beispiel Parkanlage) oder Hundeverbotzonen (zum Beispiel Schule, Schwimmbad, Friedhof usw.) anordnen. Zudem gilt vom 1. April bis 31. Juli Leinenpflicht im Wald und am Waldrand gemäss § 21 Abs. 1 Jagdverordnung des Kantons Aargau.

Gibt es ein Verbot von bestimmten Rassen? Nein. Zucht, Aufzucht, Ausbildung und Haltung sind wichtige Faktoren für die Entwicklung des Hundes. Auch Hunde, die den sogenannten Listenhunden zugeordnet werden, entwickeln bei korrekter Aufzucht und Haltung ein friedfertiges und sozial verträgliches Wesen. Deshalb wird auf ein Raserverbot verzichtet.

Gibt es eine Liste von Rassen, die nur mit Bewilligung gehalten werden dürfen? Ja. Folgende Rassetypen sind betroffen:

- Bull Terrier
- Staffordshire Bull Terrier
- American Staffordshire Terrier
- (American) Pit Bull Terrier
- Rottweiler
- Alle Mischlinge respektive Kreuzungen dieser Rassen (zum Beispiel Pitbull mit Schäferhund).

Im Zusammenhang mit Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotenzial wird auch von «Listenhunden» oder «Kampfhunden» gesprochen. Was ist ein Kampfhund? Der Begriff Kampfhund bezeichnete ursprünglich keine bestimmte Hunderasse, sondern Hunde, die früher für Tierkämpfe oder als Kriegshunde gezüchtet und eingesetzt worden waren. Die Kampfbereitschaft ist heute jedoch kein Zuchtziel mehr. Heute werden landläufig Rassen und Rassetypen als Kampfhund bezeichnet, die zu den Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotenzial zählen. Unsachgemässe Zucht, Aufzucht und Haltung lassen diese Hunde potenziell gefährlich werden.

Wie müssen Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial gehalten werden? Diese Hunde sind generell wie alle anderen Hunde entsprechend ihren Bedürfnissen artgerecht zu halten. Die Schweizerische Tierschutzgesetzgebung setzt die Mindestanforderungen für das Halten von allen Hunden fest (www.tiererichtighalten.ch). Zusätzlich zum obligatorischen Sachkundenachweis müssen die Haltenden von bewilligungspflichtigen Hunden einen weiterführenden Erziehungskurs (inklusive Prüfung) absolvieren.

Wo kann man einen Erziehungskurs mit einem gelisteten Hund machen? Der Kantonale Veterinärdienst erteilt Bewilligungen an Auszubildende, die nachfolgende Bedingungen erfüllen:

- mindestens fünf Jahre praktische Tätigkeit in der Hundebildung;
- nicht wegen einschlägigen Delikten, die einen verantwortungsbewussten Umgang mit Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotenzial als fragwürdig erscheinen lassen, verurteilt oder in laufender Strafuntersuchung;
- eine der folgenden Qualifikationen vorweisen können:
 1. Certodog Hundeeinstruktor 1 (HIK 1)
 2. Instruktor des Hundehalterbrevets des Kantonalverbandes der Aargauer Kynologen (KVAK)
 3. Gruppenleiter der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG)
 4. Wesensrichter eines SKG-Rasseclubs einer von der Fédération Cynologique Internationale (FCI) anerkannten Gebrauchshunderasse
 5. Spezialist Abklärung von Verhaltensauffälligkeiten bei Hunden (Art. 68 Abs. 2 lit. b TSchV).

Trainer unter folgendem Link: www.ag.ch/dgs > Verbraucherschutz > Veterinärdienst > Hunde > Halteberechtigung Listenhunde.

Wer kontrolliert die Massnahmen bezüglich Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotenzial? Der Kantonale Veterinärdienst führt ein zentrales Register über alle Personen mit Hunden von Rassen, die auf der Rasseliste stehen. Er führt ein Register über die Personen, die über eine Halteberechtigung verfügen und stellt diesen einen Ausweis aus. Der Ausweis ist den Behörden auf Verlangen vorzuweisen.

Welche Bestimmungen gelten für Personen aus anderen Kantonen, die sich temporär mit ihrem Listenhund im Kanton Aargau aufhalten? (Besuch, kynologische Veranstaltung usw.). Es gelten dieselben Vorschriften wie für im Kanton Aargau wohnhafte Personen, die einen Hund eines gelisteten Rassetyps vorübergehend in Obhut haben (Pflege während Ferienabwesenheit des Halters oder Gassi-Service) und entsprechend nicht im Besitz einer Halteberechtigung sind:

- Der Hund muss im öffentlich zugänglichen Raum an der Leine geführt werden.
- Die Person darf nicht mehrere Hunde gleichzeitig ausführen, wenn einer der Hunde einem gelisteten Rassetyp angehört.



KANTON AARGAU

Departement Gesundheit und Soziales
Amt für Verbraucherschutz

Veterinärdienst
Obere Vorstadt 14
5000 Aarau
Tel. 062 835 29 70
Fax 062 835 29 79
veterinaerdienst@ag.ch

Bundesamt für
Veterinärwesen (BVET)
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern
Tel. 031 323 30 33
Fax 031 323 85 70
info@bvet.admin.ch

Animal Identity Service AG (ANIS)
Morgenstrasse 123
3018 Bern
Tel. 031 371 35 30
Fax 031 371 35 39
info@anis.ch
www.anis.ch

KVAK-Kantonalverband Aargauer
Kynologen
sekretariat@kvak.ch
www.kvak.ch

Schweizerischer Rottweiler Club
www.rotweilerhunde-club.ch

Aargauischer Tierschutzverein ATs
tierheim@tierschutz-aargau.ch
www.tierschutz-aargau.ch